

Ründigung von Dienstverhältnissen. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Theil das Dienstverhältnis nach Maßgabe folgender Bestimmungen kündigen:

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahre oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Gewerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Gelehrten, Privatbeamten, Geschäftsführerinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitt bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Gewerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Ründigung von Mietverhältnissen. Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll. Ist der Mietzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Handwerker- und Kunstgewerbeschule. Die frühere Sonntagsschule, gr. Weststrasse Nr. 35, wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts vom Pastor Dr. Hunt begründet und am 1. März 1801 im damaligen Waisenhaus eröffnet. Ein großes Verdienst um die Entwicklung der Anstalt erwarb sich das Vorstands-Mitglied Konferenzrath Donner, indem derselbe den Entschluß faßte, dem Mangel eines eigenen Schullokal durch Erbauung eines zweckmäßigen Schulhauses abzuheben, und dasselbe nebst Inventar dem Institut unter gewissen Bedingungen zu schenken. („Altonaer Nachrichten“ 1854, Nr. 134.) Durch seinen am 1. Januar 1854 eingetretenen Tod wurde die Ausführung dieser edlen Absicht nicht verhindert. Am 11. April 1854 wurde vielmehr der Grundstein zu dem Gebäude gelegt und dasselbe am 23. September 1855 feierlich eingeweiht. Viel verdankt die Anstalt sodann dem Altonaischen Unterhaltungs-Institut, welches durch eine erhebliche Zuwendung im Jahre 1868 die Anstellung eines ersten Lehrers und Directors ermöglichte und durch weitere bedeutende Geldschüsse in den Jahren 1887 und 1889 die Mittel gewährte, hat, um die erforderlich gewordene Vergrößerung des Schulhauses auszuführen.

Die Umwandlung der Sonntagsschule in eine Handwerker- und Kunstgewerbeschule ist unterm 22. Februar 1901 von dem Minister für Handel und Gewerbe befohlen worden. Nach dem zwischen der künftl. Regierung und der Stadt Altona vollzogenen Vertrage verpflichtet sich Letztere vom 1. April 1901 ab eine Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu errichten und zu unterhalten. Der Staat erstattet der Stadt die Kosten der Lehrmittel und die Hälfte der durch das Schulgeld der Anstalt nicht gedeckten übrigen Ausgaben bis zum Höchstbetrage von insgesamt 28 000 M. jährlich; die Aufwendungen für Herge und Unterhaltung der Räumlichkeiten bleiben bei Berechnung der vom Staate zu erhaltenden Kosten außer Anschlag. Zur außerordentlichen Beschaffung von Lehrmitteln erhält die Stadt Altona einen einmaligen Staatsbeitrag von 10 000 M., ferner für das Rechnungsjahr 1900 und Rückst auf die anderen Jahre den Betrag von 10 000 M. Mit der Verwaltung der Anstalt wird ein Curatorium beauftragt, in dem der Oberbürgermeister der Stadt Altona den Vorsitz führt, und in das der Minister für Handel und Gewerbe ein Mitglied entsendet, dessen Zustimmung im Uebrigen aber der Stadt überlassen bleibt. Die Anstellung, Entlassung und Pensionierung der Lehrkräfte darf nur mit Genehmigung des Ministers erfolgen. Auch der Stunden- und Unterrichtsplan ist vom Minister zu genehmigen und darf ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden.

Der Zweck der Schule ist, Lehrlingen und Gehülfen des Handwerkes und Kunstgewerbes zur Erlangung der für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sie in der Werkstatt nicht erwerben

können, Gelegenheit zu bieten, sowie Zeichner und Modelleure für Kunstgewerbe heranzubilden, jedoch finden auch, soweit Platz vorhanden ist, solche Schüler Aufnahme, welche zur Zeit noch andere hiesige Schulen besuchen und sich für einen gewerblichen Beruf vorbereiten wollen. Letztere werden in besonderen Abtheilungen unterrichtet.

Unterricht wird erteilt: A. in den Tagesklassen an jedem Wochentag im Sommer von 8–12 und 2–4, im Winter von 9–12 und 1–4 Uhr; B. in den Abendklassen von 5–7 und 7–9 bzw. 6–9 Uhr; C. Sonntag Morgen von 8½–12½ Uhr, vorher Gottesdienst von 8–8½ Uhr.

Unterrichtsgegenstände.

1. Freihandzeichnen in den verschiedenen Techniken, Körperzeichnen und einfache ornamentale Formen, Pflanzen- und Thierstudien mit Vorzeichen an der Tafel, Stillleben, vergleichende Formenlehre von Naturformen und antiken Ornamenten unter Berücksichtigung der verschiedenen Stile und Materialien, Decorationsmalen nach natürlichen Gegenständen, Figuren und Köpfen.
2. Geometrisches Zeichnen und Projectionslehre mit praktischen Anwendungen, darstellende Geometrie, Schattenconstruction und Perspective.
3. Fachzeichnen für Bautechnik, Dachdecker, Drechsler, Glaser, Goldschmiede, Klempner, Conditoren, Lithographen, Maler, Mechaniker, Maschinenbauer, Maurer, Musterzeichner, Schiffsbauer, Kunstschlosser und Schmiede, Stuhlmacher, Tischler, Tapezierer, Uhrmacher, Wagenbauer, Zimmerer u. s. w., in möglichst getrennten Curien.
4. Anatomie- und Proportionslehre, Altzeichnen und Modellieren.
5. Modellieren in Thon, Plastelline und Wachs von Ornamenten und Figuren.
6. Angewandtes Modellieren, Entwerfen und Ausführen von plastischen Modellen für Bildhauer, Stuccature, Holzschneider, Kunstschlosser, Conditoren u. s. w. Verwendung von Naturformen unter Berücksichtigung der verschiedenen Techniken.
7. Aufnehmen, Entwerfen und Detailieren kunstgewerblicher Gegenstände und Einrichtungen, unter Mitbenutzung der reichen Sammlungen der Museen, besonders des neuen Museums in Altona.
8. Praktische Übungen: Besondere Fachklassen
 - a. in Decorationsmalen, Holz- und Marmormalen.
 - b. für Tapezierer, verbunden mit Unterricht im Zuschneiden und Formenlehre für Möbel und Decorationen, sowie Materialienlehre.
 - c. für Kunstschmiede und -Schleifer, Eisen- und Treibarbeit.
 - d. für Klempner, Blechschneider und -Hämmern.
 - e. für Zimmerer, Holzverbände und Dachconstructionen.
 - f. für Maurer, Steinverbände und Gewölbeconstructionen.
9. Bauconstructionslehre verbunden mit Skizziren nach Vorzeichen an der Tafel und Materialienlehre.
10. Formen- und Stillehre von Architektur und Ornament; Kunstgeschichte, Vortrag verbunden mit Skizziren nach Vorzeichen an der Tafel.
11. Rechnen, Flächen- und Körperberechnungen, Geometrie, Algebra, Physik, Chemie, Mechanik, Festigkeitslehre.
12. Schreiben, Rundschrift, Deutsch, Geschäftsaufsätze, Buchführung.

Die Unterrichtscurse sind halbjährig. Die regelmäßige Aufnahme findet Ostern und Michaelis statt, doch werden auch ausnahmsweise außer dieser Zeit Schüler aufgenommen, wenn dieselben durch ihre Verhältnisse am rechtzeitigen Eintritt verhindert waren. Halbjährlich werden den Schülern über Betragen, Fleiß, Schulbesuch und Leistungen Zeugnisse erteilt.

Das pränumerando zu entrichtende Schulgeld beträgt für die Sonntags- und Abend Schüler einschließlich der Berechtigung, die Tagesklassen an 2 Vor- oder Nachmittagen zu besuchen, vierteljährlich 5 M., für vollen Tages- und Abendunterricht vierteljährlich 12 M. 50 P. Bis zu der Schülerzahl kann Unbemittelten das Schulgeld ganz oder zum Theil erlassen werden, jedoch werden hierbei nur besonders fleißige Schüler berücksichtigt.

Das Curatorium: Oberbürgermeister Dr. Giese, Vorsitzender; Director der künftl. höheren Maschinenbauschule Schulze; Stadtverordneter Groth; Freiherr von Donner; Senator Björnsen; Architekt Bieren; Zimmermeister Lamm; Justizrath Daus; Maschinenfabrikant G. Burdack; Stadtschulrath Wagner; Director J. Mittelsdorf.

Angestellte Lehrer zur Zeit: Director J. Mittelsdorf, Architekt;

Bildhauer H. Hausmann, Maler H. Kollig.

Nebenamtlich beistehend sind zur Zeit die Architekten M. Fromm, F. Gahlenberg, C. Ehrich; die Maler A. C. F. Ragerow, H. Röhr, G. Widert; H. Stühr; Techniker W. Bruter, H. Rießer; Ingenieur F. Garmuth; Uhrmacher G. Sackmann; Klempnermeister W. Ahlweig; Kunstschlosser Rante; Lehrer: G. Herger, Th. Leven, C. Ehrich, F. Böh, W. B. Petersen, H. C. Schmidt, G. Witt, H. J. Jacobien, H. Seefeldt, Bötzger.

Sprechstunden des Directors Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11–1 Vorm. und 6–7 Nachm. im Schulhaus. Die Berechtigung der Schule ist gestattet nach Meldung beim Cultus C. F. A. Lorenz. Die Bibliothek und Vorbildersammlung sollen durch jährlich bedeutende Anschaffungen wesentlich erweitert und den Handwerkern und Kunstgewerbetreibenden zur Benutzung zugänglich gemacht werden.